

BGer U 424/99 vom 27. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_424_99

FR: TF U 424/99 du 27 décembre 2000

IT: TF U 424/99 del 27 dicembre 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers - auch bei einem Rückfall (BGE 118 V 296 Erw. 2c) - vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang (BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen) zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) und zur Leistungspflicht des Unfallversicherers bei einem krankhaften Vorzustand (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45, 1992 Nr. U 142 S. 75 f. Erw. 4b mit Hinweisen; siehe auch RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 f. Erw. 3b) zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen wird. Entsprechendes gilt für die Ausführungen zur Adäquanzbeurteilung bei psychischen Unfallfolgen (BGE 115 V 135 ff. Erw. 4-7). Ebenfalls beigepflichtet werden kann den Darlegungen zu dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 125 V 195 Erw. 2, 121 V 47 Erw. 2a, 208 Erw. 6b mit Hinweis) sowie zum Beweiswert ärztlicher Gutachten (BGE 122 V 160 Erw. 1c mit Hinweisen; siehe auch BGE 125 V 352 ff. Erw. 3).

E. 2

a) Nach den Feststellungen der Vorinstanz war der Beschwerdeführer, welcher im Jahre 1983 in der Landwirtschaft arbeitete, für den damals erlittenen Unfall nicht bei der SUVA versichert. Dies schliesst die Leistungspflicht der Anstalt für Spätfolgen und Rückfälle von Ereignissen aus dieser Zeit zum Vornherein aus. b) Des Weitern hat das kantonale Gericht in einlässlicher Würdigung der medizinischen Akten dargetan, dass der Sturz vom 6. Januar 1996 keine unmittelbaren gravierenden Verletzungen bewirkt hat. Auf Grund der Abklärungen stehe fest, dass der Beschwerdeführer ab Ende 1997 an lumbalen Beschwerden leide, welchen ein zu enger Spinalkanal bei L3/4 sowie ein Vorfall der Bandscheibe bei L5/S1 zu Grunde lägen, wobei die Ärzte hinsichtlich des Bandscheibenvorfalles teilweise auf eine leichte mediale Diskushernie und teilweise nur auf eine Protrusion geschlossen hätten. Keiner der beteiligten Mediziner hat die Bandscheibenerkrankung oder den zu engen Spinalkanal indessen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom 6. Januar 1996 zurückgeführt. Während PD Dr. med. Z._____ und Dr. med. C._____ degenerative Veränderungen der Wirbelsäule als ursächlich bezeichneten, hat Dr. med. M._____ eine Gewichtsreduktion empfohlen und von einem lumbovertebralen Schmerzsyndrom gesprochen, welches nach dem Sturz in Gang gekommen sei. Dr. med. S._____ schliesslich hält eine Kausalität zum Unfall vom 6. Januar 1996 lediglich für möglich. Wenn die Vorinstanz gestützt auf die fachärztlichen Auskünfte zum Schluss gelangte, eine vorbestehende Veranlagung bei zu

engem Spinalkanal und zunehmendem Bandscheibenvorfall habe zu den als Rückfall geltend gemachten Rückenbeschwerden geführt, wobei das Beschwerdebild auch ohne das erwähnte Ereignis eingetreten wäre, lässt sich dies nicht beanstanden. Eindeutig als unfallfremd bezeichnet haben die Ärzte das Zervikalsyndrom, die Adipositas und die Hypertonie. Entgegen den Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde stehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit krankhafte somatische Veränderungen im Vordergrund, deren Auswirkungen allenfalls unfallbedingt - vorübergehend - verstärkt wurden. Damit ist aber eine mindestens teilweise unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit, welche eine Invalidität im Sinne des UVG zu begründen vermöchte, nicht ausgewiesen. Auf die Einholung des letztinstanzlich beantragten Gutachtens ist zu verzichten, da der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend abgeklärt ist und diesbezüglich keiner Ergänzung bedarf (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b; 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis).

c) Ob es sich bei den psychischen Beschwerden um eine natürliche Folge des versicherten Unfallereignisses handelt, kann gestützt auf die zur Verfügung stehenden medizinischen Akten nicht abschliessend beantwortet werden. Selbst wenn jedoch auf Grund zusätzlicher Abklärungen der natürliche Kausalzusammenhang zu bejahen wäre, fehlt es - wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat - an der Adäquanz des Kausalzusammenhangs. Beim Unfallereignis vom 6. Januar 1996 handelt es sich um einen gewöhnlichen Sturz auf der Treppe, der im Sinne der Rechtsprechung zum adäquaten Kausalzusammenhang den leichten Unfällen zuzuordnen ist (BGE 115 V 139 Erw. 6a). Ihm kommt für die Entstehung einer psychisch bedingten Erwerbsunfähigkeit keine massgebende Bedeutung zu. Auf die zutreffenden Ausführungen des kantonalen Gerichts, denen das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen hat, kann verwiesen werden. Sämtliche Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vermögen nichts daran zu ändern, dass der vorinstanzliche Entscheid zu Recht besteht. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 27. Dezember 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.